

§ 1 AntigenPreisV — Zuschläge für Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung

Preisverordnung für SARS-CoV-2 Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung

Historische Fassung: Stand 09.12.2020 bis 01.01.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Bei der Abgabe von Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 durch den Händler im Sinne von Artikel 2 Nummer 27 der Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176; L 117 vom 3.5.2019, S. 11; L 334 vom 27.12.2019, S. 167) an berechnigte Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Coronavirus-Testverordnung oder an Apotheken sind auf den tatsächlichen Abgabepreis des Herstellers pro Test ein einmaliger Festzuschlag von 40 Cent sowie die Umsatzsteuer zu erheben. Erfolgt die Abgabe an die in Satz 1 genannten berechtigten Leistungserbringer durch eine Apotheke, kann diese pro Test einen einmaligen Festzuschlag von 60 Cent sowie die Umsatzsteuer erheben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Abgabe von Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 9. Dezember 2020 geschlossen wurden.

Zitiervorschlag: § 1 AntigenPreisV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AntigenPreisV/1>